

Nr 87 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 38 betreffenden Bestimmung eingefügt:

„§ 38a Dienstfreistellung in Kinderbetreuungseinrichtungen“

2. Im § 12b Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 1 lautet:

„1. durch die erfolgreiche Absolvierung einer dienstlichen Ausbildung des Bundes oder eines Landes,

a) die für eine vergleichbare Verwendung im Verwaltungsdienst vorgesehen ist oder war und

b) bei der die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“, „Verwaltungsverfahrenrecht“ und „Dienstrecht“ in einem Umfang von zumindest je zwei Tagen in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind und Gegenstand einer Prüfung waren;“

2.2. In der Z 2 wird die Wortfolge „für den entsprechenden Dienstzweig“ durch die Wortfolge „für die entsprechende Verwendung“ ersetzt.

3. Im § 12c wird angefügt:

„(9) Auf die Entschädigung der Vortragenden findet § 12e Abs 8 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe der Entschädigung je Vortragseinheit von 45 Minuten festzulegen ist und bei der Festlegung auf den mit der Vortragstätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der An- und Abreise zum bzw vom Vortragsort Bedacht zu nehmen ist.“

4. Im § 13 Abs 2 wird nach dem Ausdruck „90 Tagen“ die Wortfolge „im Kalenderjahr“ eingefügt.

5. Im § 29 Abs 2 wird angefügt: „Mit der oder dem Vertragsbediensteten kann vereinbart werden, dass anstelle einer Unterschreitung der Wochendienstzeit eine Dienstfreistellung gewährt wird; im Kalenderjahr ist auch in diesem Fall durchschnittlich die regelmäßige Wochendienstzeit zu leisten.“

6. Im § 32 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Ruhepausen zählen nicht zur Dienstzeit. In Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen Regelungen können davon abweichende, für die Bediensteten günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, insbesondere auch für die Mittagspause, getroffen werden.“

7. § 37b Abs 1 lautet:

„(1) Vertragsbedienstete können zu Bildungszwecken schriftlich eine Herabsetzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,

2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.“

8. Nach § 38 wird eingefügt:

„Dienstfreistellung in Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 38a

(1) Für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD, die in einer Einrichtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eingesetzt werden, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Alle Vertragsbediensteten sind vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt, sowie am Karfreitag dienstfrei gestellt.
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr./2018 begründet worden ist und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gemäß § 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 tätig waren, sind über Z 1 hinaus vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern vom Dienst freigestellt.
3. Vertragsbediensteten, mit denen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr./2018 ein diesem Gesetz unterliegendes Dienstverhältnis neu begründet wird, sind die in der Z 2 vorgesehenen zusätzlichen Freistellungstage zu gewähren, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Dienstverhältnis standen, das Dienstfreistellungen in einem der Z 2 vergleichbaren Umfang (Oster- und Weihnachtsferien) eingeräumt hat.

Wird die Kinderbetreuungseinrichtung an den Freistellungstagen offengehalten, ist die gearbeitete Zeit im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(2) Für Helferinnen und Helfer (§ 19 Abs 1 Z 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) gilt Abs 1 mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Freistellung aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit bestimmt.“

9. Im § 39 Abs 1 wird in der Z 1 das Wort „Heeresversorgungsgesetzes“ durch das Wort „Heeresentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

10. Im § 40 Abs 2 wird das Zitat „§ 38 Abs 5“ durch das Zitat „§ 38 Abs 4“ ersetzt.

10a. Im § 42 wird angefügt:

„(3) Bei Vertragsbediensteten, die in einer Einrichtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eingesetzt werden, kommen für den Verbrauch des Erholungsurlaubes grundsätzlich die Schließzeiten im Sommer oder die sonst betriebsfreien Tage in Betracht.“

11. § 49 Abs 1 lautet:

„(1) Vertragsbediensteten kann auf ihr Ansuchen oder von Amts wegen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.“

12. § 54 Abs 1 lautet:

„(1) Vertragsbedienstete können einen Karenzurlaub zu Bildungszwecken (Bildungskarenz) vereinbaren, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens drei Monate und darf höchstens ein Jahr betragen. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,
2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.

Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach der Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.“

13. Im § 73 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Zulagen gemäß Abs 1 oder Abs 2 gebühren auch Vertragsbediensteten, die Bezieherinnen oder Bezieher solcher Zulagen durchgehend an mindestens 21 aufeinander folgenden Kalendertagen vertreten.“

14. Im § 76 lauten die Abs 2 bis 4:

„(2) Als Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit sind Zeiten zu 100 % anrechenbar, wenn sie eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz nur in einem sehr geringen Ausmaß erforderlich ist. Einschlägige Berufstätigkeiten, die nicht eine Universitäts-,

Fachhochschul-, Schul-, Lehr- oder sonstige, zumindest einjährige Berufsausbildung voraussetzen, dürfen maximal mit fünf Jahren angerechnet werden.

(3) Als dienstverwandte Zeiten sind Zeiträume zu 55 % anrechenbar, wenn auf Grund der während dieser Zeit nach der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht zeitlich überwiegend ausgeübten Tätigkeit auf Grund der erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse oder Fertigkeiten ein höherer Arbeitserfolg zu erwarten oder ein sonstiger Nutzen für die Verwendung des Vertragsbediensteten zu erwarten ist. Dabei dürfen als Schulzeiten nur maximal fünf Jahre, als Lehrzeiten nur maximal vier Jahre, als Zeit eines Hochschulstudiums nur maximal fünf Jahre, als Zeit eines Fachhochschulstudiums nur maximal vier Jahre und als Zeit eines Grundwehr- oder Zivildienstes mit maximal einem Jahr angerechnet werden;

(3a) Zeiten, in denen sich die oder der Vertragsbedienstete ausschließlich oder überwiegend der Pflege und Erziehung eines Kindes im Sinn des § 50 Abs 4 Z 1 oder der Pflege von Personen im Sinn des § 53 Abs 1 gewidmet hat, gelten als dienstverwandte Zeiten im Sinn des Abs 3, wobei für jedes Kind bzw jede gepflegte Person maximal sechs Jahre angerechnet werden können.

(4) Eine mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes gemäß Abs 2, 3 und 3a ist nicht zulässig. Zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiten auf jeweils volle Monate aufgerundet werden.“

15. Im § 79 Abs 4 wird nach der Z 3 eingefügt:

„3a. Verwendung als Fachkraft in einer Gemeindebibliothek und erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung für Bibliotheksbedienstete;“

16. Im § 97 Abs 2 wird das Zitat „Abs Z 1“ durch das Zitat „Abs 1 Z 1“ ersetzt.

17. § 103 Abs 3 lautet:

„(3) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt erstmals für den Monat der Antragstellung und gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. § 90 Abs 4 und 5 finden Anwendung.“

18. Im § 120 Abs 2 Z 8 wird das Zitat „§ 114 Abs. 1 Z 2, 3 oder 6“ durch das Zitat „§ 114 Abs 1 Z 4“ ersetzt.

19. § 120a lautet:

„Betriebliche Mitarbeitervorsorge

§ 120a

Auf Vertragsbedienstete und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag gemäß § 6 Abs 1 BMSVG ist ausschließlich das Monatseinkommen gemäß § 61 Abs 1, die Sonderzahlungen gemäß § 61 Abs 3, Entschädigungen gemäß § 47 und die gewährte monatliche Lehrlingsentschädigung. Andere Leistungen des Dienstgebers sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
2. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse für Vertragsbedienstete und Lehrlinge durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen.
3. An Stelle des § 7 Abs 5, 6 und 6a BMSVG gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Vertragsbedienstete bzw ehemalige Vertragsbedienstete, soweit sie bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG.
 - b) Für die Dauer einer Pflege- oder Bildungskarenz oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 55a (Familienhospizfreistellung) haben Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in Höhe des bezogenen Weiterbildungsgeldes nach dem AIVG bzw in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 53/2016.

Diese Ansprüche richten sich an den Dienstgeber, soweit nicht Dritte gesetzlich zur Anspruchserfüllung verpflichtet sind.

4. § 7 Abs 7 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rückgeforderten Beiträge an den Träger der Beitragskosten zu überweisen sind.
5. § 1, § 5, § 6 Abs 2, 3 und 5, § 9, § 10 und § 11 Abs 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.“

20. Im § 126 Abs 5 wird das Zitat „§ 83“ durch das Zitat „§ 78“ ersetzt.

21. § 127 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 30/2018;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 126/2017;
5. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 104/2017;
6. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
10. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
11. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
12. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
14. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 16/2018;
16. Fachhochschul-Studiengesetz (FHSStG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 31/2018;
17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
18. Gehaltsgesetz (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
19. Gehaltsskessengesetz 2002, BGBl Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
20. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
21. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
22. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
23. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
24. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
25. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
26. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 25/2009;
27. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
28. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 40/2017;
29. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
30. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr 126/2017;
34. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 152/2017;
35. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
36. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 70/2018;
37. Strafreigistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

38. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
39. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
40. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
41. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
42. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; BGBl Nr 28/1951;
43. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
44. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
45. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
46. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Kundmachung BGBl I Nr 33/2018.“

22. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Im Abs 7 lautet der erste Satz: „Auf Vertragsbedienstete, die zu dem im Abs 6 Z 1 bestimmten Zeitpunkt bereits eine Grundausbildung nach der bisher geltenden Rechtslage begonnen haben, findet § 12 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass Vertragsbedienstete des Verwaltungsfachdienstes in den Gegenständen ‚Österreichisches Verfassungsrecht‘ und ‚Verwaltungsverfahrenrecht‘ jeweils Einzelprüfungen zu absolvieren haben.“

22.2. Nach Abs 10 wird angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten in Kraft:

1. § 32 Abs 2 mit 1. Jänner 2002;
2. die §§ 76 Abs 2 bis 4 und 127 Abs 1 mit 1. Jänner 2019;
3. § 120a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
4. die §§ 38a und 42 Abs 3 mit 1. Mai 2019;
5. die §§ 12b Abs 1, 12c Abs 9, 13 Abs 2, 29 Abs 2, 37b Abs 1, 39 Abs 1, 40 Abs 2, 49 Abs 1, 54 Abs 1, 73 Abs 2a, 79 Abs 4, 97 Abs 2, 103 Abs 3, 120 Abs 2, 126 Abs 5 sowie § 6 der Anlage mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.“

23. In der Anlage werden im § 6 folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „Entlohnungsschemas II“ durch den Ausdruck „Entlohnungsschemas HD“ ersetzt.

23.2. In der Tabelle wird in den die Entlohnungsgruppen p2, p3 und p4 betreffenden Zeilen jeweils das Zitat „§ 82 Abs 3“ durch das Zitat „§ 79 Abs 6“ ersetzt.

Artikel II

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. § 22 Abs 1 lautet:

„(1) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Stadt Salzburg gelten die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 2 bis 6 und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen. Die Abs 2 bis 5 und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten. Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden gilt § 23.“

2. Im § 72 wird angefügt:

„(7) § 22 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit 1. Mai 2019 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben berücksichtigt vor allem Änderungsvorschläge und Anregungen, die zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern vereinbart worden sind und die praktische Vollziehbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern oder bestehende Unklarheiten beseitigen sollen. Auch auf bundes- oder landesgesetzliche Novellierungen und Neuerungen in der Rechtsprechung wird Bedacht genommen.

Ein wesentlicher Änderungspunkt betrifft die Neuregelung des Urlaubsanspruchs für jene Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas KD, die in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden. Für einen Teil dieses Bedienstetenkreises, nämlich für die in Kindergärten verwendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, enthält § 22 Abs 6 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eine vom allgemeinen Dienstrecht abweichende Bestimmung, nach der während der Weihnachts- und Osterferien (§ 28 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) ein Anspruch auf Dienstfreistellung besteht. Diese Regelung soll für neu in den Gemeindedienst eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend modifiziert werden, dass eine Dienstfreistellung, dh eine über den Anspruch auf Erholungsurlaub hinausgehende Freizeitgewährung, nur mehr während der Weihnachtsferien und am Karfreitag zustehen soll. Dafür wird im Gegenzug diese Dienstfreistellung auf alle Kinderbetreuungseinrichtungen ausgedehnt und damit eine Gleichbehandlung der Bediensteten erreicht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits bisher einen Anspruch auf Freistellung während der gesamten Osterferien hatte, behalten diesen bei, und zwar auch bei einem Dienstgeberwechsel innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung dieses Gesetzes (Art I Z 8).

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt betrifft die Möglichkeit der Vertragsbediensteten, mit der Gemeinde Vereinbarungen über eine Bildungskarenz oder eine Bildungsteilzeit zu treffen. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist derzeit noch eine Mindestdienstzeit von drei Jahren. Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungsvorbildern (§§ 11 und 11a AVRAG) soll eine entsprechende Vereinbarung bereits nach einer Dienstzeit von sechs Monaten möglich sein, im Hinblick auf die Besonderheiten des Gemeindedienstes jedoch nur in jenen Fällen, in denen der angestrebten Ausbildung auch aus Dienstgebersicht eine besondere Bedeutung zukommt, da ein höherer Arbeitserfolg zu erwarten ist.

Ergänzend wird auch die Berichtigung einiger Zitate und redaktioneller Fehler im Gesetz vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die Änderungen werden überwiegend als kostenneutral beurteilt, die Neuregelung des Urlaubsanspruchs für Bedienstete des Entlohnungsschemas KD wird voraussichtlich moderate Mehrkosten für die Gemeinden verursachen. Aus der Einbeziehung der Sonderzahlungen und der Urlaubsentschädigung in die Bemessungsgrundlage des betrieblichen Mitarbeitervorsorgebeitrages (Art I Z 18) werden sich für die Gemeinden bzw Gemeindeverbände jährliche Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca 0,5 Mio € ergeben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen die Neuregelung des Freistellungsanspruchs in Kindergärten sind zahlreiche Einwände von Gemeindebediensteten eingetroffen, die zum Teil irrtümlich von einer eigenen Betroffenheit ausgingen und eine persönliche Benachteiligung vermuteten. Um den Zusammenhang zwischen der Neuregelung und der auch im Entwurf bereits vorgesehenen Absicherung der bereits in einem Kindergarten beschäftigten Bediensteten klarer zu verdeutlichen, wird daher in der Vorlage eine Gesamtregelung für alle Bediensteten im neuen § 38a Gem-VBG vorgeschlagen (Art I Z 8). Außerdem ist ergänzend vorgesehen, dass der Freistellungsanspruch während der Osterferien auch bei einem in den nächsten drei Jahren erfolgenden Dienstgeberwechsel „mitgenommen“ werden kann. Mit diesen Änderungen wird auch den Anregungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Younion – Die Daseinsgewerkschaft Rechnung getragen.

Vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung wurde die unterschiedliche Freistellungsregelung für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen einerseits und Helferinnen und Helfer andererseits kritisiert. Die Heranziehung der tatsächlichen Kinderdienstzeiten als Unterscheidungsmaßstab zielt jedoch auf eine für Kinderbetreuungseinrichtungen typische Qualität der Tätigkeit ab und ist daher nicht unsachlich.

Die Gemeinde-Gleichbehandlungskommission hat die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von 60 auf 55 bemängelt, die jedoch vor allem auf die Einbeziehung von Ausbildungszeiten zurückzuführen

ist. Die ebenfalls kritisierte Beschränkung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit maximal sechs Jahren pro Kind entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Resümierend ist also hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen von keiner Verschlechterung für die betroffenen Bediensteten auszugehen.

In weiteren Stellungnahmen waren keine Einwände, sondern überwiegend redaktionelle Hinweise enthalten, die bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt wurden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 2.1:

Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Gemeindedienstes sollen Dienstprüfungen im Bundes- oder Landesdienst nicht mehr in jedem Fall die in den §§ 12 ff Gem-VBG geregelte Grundausbildung ersetzen, sondern nur mehr dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (für eine vergleichbare Verwendung vorgesehen, Mindestunterrichtsdauer der Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht“, „Verwaltungsverfahrenrecht“ und „Dienstrecht“).

Zu den Z 2.2., 10, 16, 18, 20 und 23:

In diesen Bestimmungen werden lediglich formelle Berichtigungen vorgenommen.

Zu Z 3:

Für die nähere Ausgestaltung der Entschädigung von Vortragenden in Lehrgängen fehlt derzeit eine explizite gesetzliche Grundlage (vgl aber die bereits bestehende Gemeinde-Grundausbildungs-Entschädigungs-Verordnung, LGBl Nr 32/2018). Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird daher vorgeschlagen.

Zu Z 4:

Für die Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Dienstortes gibt das Gesetz derzeit eine Höchstgrenze von 90 Tagen vor, ohne allerdings einen Bezugsmaßstab festzulegen. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, als Beurteilungszeitraum das Kalenderjahr zu normieren.

Zu Z 5:

Im § 29 Gem-VBG werden Grundsätze für die Gestaltung des Dienstplans vorgegeben, wobei § 29 Abs 2 Gem-VBG bereits jetzt eine flexible Gestaltung mit einer jährlichen Durchrechnung gestattet. In der Vollziehung sind jedoch Zweifel entstanden, ob diese Bestimmung auch das Vorsehen von Zeiträumen einer gänzlichen Dienstfreistellung erlaubt, womit naturgemäß verlängerte Dienstzeiten während des restlichen Jahres verbunden wären. Um dem praktischen Anliegen nach einer solchen Dienstplangestaltung ebenso wie Gesichtspunkten des Dienstnehmerschutzes Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, das Vorsehen einer solchen, extrem unregelmäßigen Dienstaufteilung einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde als Dienstgeberin und der oder dem Bediensteten vorzubehalten.

Zu Z 6:

Mit Beschluss vom 21.1.2016, ZI Ra 2015/12/0051, hat der Verwaltungsgerichtshof eine Revision gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zurückgewiesen und damit dessen Rechtsansicht bestätigt, dass die im § 48b BDG 1979 geregelten Ruhepausen zur Dienstzeit zählen. Da das Dienstrecht der Gemeindebediensteten im § 32 Gem-VBG eine dem Bundesrecht vergleichbare Bestimmung enthält, ergibt sich aus dieser Judikatur auch ein gewisser Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers, da Ruhepausen im Gemeindedienst auf Grund einer lange geübten Praxis überwiegend nicht als Dienstzeit gewertet worden sind.

Allerdings ist die unmittelbare Betroffenheit durch die dargestellte Judikatur wesentlich geringer als zB im Landesdienst, da in Gemeinden nahezu ausschließlich Vertragsbedienstete beschäftigt werden und die dort zur Entscheidung berufenen Arbeits- und Sozialgerichte eine trotz gleichlautender Rechtslage diametral entgegengesetzte Rechtsmeinung vertreten (vgl zB OGH vom 30.1.2012, ZI 9 Ob A104/11, „Nach allgemeinem Verständnis ist eine Ruhepause nicht Arbeitszeit, sondern unbezahlte Freizeit. Hinsichtlich der Bezahlung der Ruhepause kann jedoch zugunsten der Arbeitnehmer Günstigeres vereinbart werden.“). Auf die wenigen Beamtinnen und Beamten im Gemeindedienst findet überwiegend eine der gemäß § 9 Abs 3 Z 1b des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 iVm § 48f BDG 1979 geltenden Dienstzeitausnahmen Anwendung, so dass die Judikaturauswirkungen im Beamtenrecht überhaupt vernachlässigt werden können. Und für Gemeindebedienstete in Betrieben gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG (dh in Krankenanstalten) besteht überhaupt keine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Arbeitsruhebestimmungen.

Eine Klarstellung im Gemeindevertragsbedienstetenrecht soll dennoch erfolgen, um allfällige Unsicherheiten in der Vollziehung zu vermeiden. Im § 32 Gem-VBG wird daher angefügt, dass Ruhepausen grundsätzlich nicht zur Dienstzeit zählen, die nach der Judikatur der Arbeits- und Sozialgerichte möglichen begünstigenden Regelungen durch die Gemeinde als Dienstgeberin bleiben aber möglich.

Zu den Z 7 und 12:

Für Gemeindevertragsbedienstete besteht für die Vereinbarung von Bildungsteilzeit oder Bildungskarenz derzeit noch das Erfordernis einer Mindestdienstzeit von drei Jahren, während im Arbeitsrecht des Bundes bereits eine Dienstzeit von sechs Monaten ausreicht (§§ 11 und 11a AVRAG). In jenen Fällen, in denen auch ein Dienstgeberinteresse an der angestrebten Ausbildung besteht, da ein höherer Arbeitserfolg zu erwarten ist, sollen auch im Gemeindedienst entsprechende Vereinbarungen bereits nach sechs Monaten getroffen werden können. Eine generelle Angleichung an die Bundesrechtslage wird nicht angestrebt, da die Gemeinden bei Personalentwicklungsmaßnahmen auch im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (zB Bindung an den Stellenplan – § 4 Gem-VBG) nicht mit privaten Dienstgebern verglichen werden können.

Zu den Z 8 und 10a und Art II:

§ 22 Abs 6 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthält derzeit eine Bestimmung über den Erholungsurlaub und die Dienstfreistellung von jenem Kindergartenpersonal, das für den Kinderdienst in Betracht kommt. Solche vom allgemeinen Urlaubsrecht abweichenden Bestimmungen sollen einheitlich für alle Gemeindevertragsbediensteten geschaffen werden, die in Kinderbetreuungseinrichtungen arbeiten, dh es sollen insbesondere auch Bedienstete in Tagesbetreuungseinrichtungen explizit einbezogen werden. Im Gegenzug entfällt für neu eintretende Gemeindebedienstete die bisher vorgesehene Dienstfreistellung während eines Großteils der Osterferien, generell dienstfrei bleibt nur mehr der Karfreitag.

Im Begutachtungsverfahren hat die Aufteilung der Gesamtregelung in die §§ 38 (Dauerrecht) und 130 (Übergangsrecht) zu zahlreichen Unklarheiten geführt, daher wird vorgeschlagen, auch den Freistellungsanspruch der bereits im Gemeindedienst stehenden Bediensteten in den neuen § 38a aufzunehmen und so eine Gesamtregelung zu schaffen. Zur Abfederung von Härtefällen ist ergänzend zur Entwurfsfassung überdies vorgesehen, dass der Freistellungsanspruch auch bei einem Dienstgeberwechsel in einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes gleichsam „mitgenommen“ werden kann.

Die bisher ebenfalls im Zusammenhang mit der Freistellungsbestimmung getroffene Anordnung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes wird aus systematischen Gründen im § 42 angefügt (Z 10a), inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Zu Z 9:

Das Heeresversorgungsgesetz ist durch das Heeresentschädigungsgesetz aufgehoben bzw ersetzt worden, darauf ist in der Verweisung Bedacht zu nehmen.

Zu Z 11:

Sonderurlaube können nach geltender Rechtslage nur auf Antrag der oder des Bediensteten gewährt werden, einem Bedürfnis der Vollzugspraxis entsprechend wird auch die Gewährung von Amts wegen ermöglicht.

Zu Z 13:

Die Zulage für Leiterinnen oder Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen soll analog zur Verwendungsabgeltung (§ 71) auch jenen Bediensteten gebühren, die eine Leiterin oder einen Leiter durch mindestens 21 Kalendertage hindurch vertreten.

Zu Z 14:

Die mit dem Gesetz LGBl Nr 117/2015 vorgenommene Änderung der Vordienstzeitenanrechnung im Gemeindedienst hat sich grundsätzlich bewährt und soll daher weitgehend beibehalten werden. Änderungen in Regelungsdetails sind jedoch erforderlich, um den spezifischen Anforderungen Rechnung zu tragen, vor allem im Hinblick auf die möglichst einfache Vollziehbarkeit. Aus diesem Grund soll die Vollanrechnung von Vordienstzeiten auf Zeiträume beschränkt werden, in denen einer im Wesentlichen gleichartigen Beschäftigung nachgegangen wurde, so dass keine Einarbeitung erforderlich ist bzw diese auf einen Minimalaufwand beschränkt werden kann. Die bereits bisher geltende zeitliche Beschränkung für bestimmte Zeiten wird beibehalten, aber aus systematischen Gründen in den neuen § 76 Abs 2 Gem-VBG aufgenommen. Andere Beschäftigungs- oder Ausbildungszeiten, die von einem gewissen Wert für die neue Verwendung sind, sollen generell nur zu 55 % angerechnet werden, wobei für die neu als anrechenbar vorgesehenen Ausbildungszeiten jeweils Höchstgrenzen festgelegt werden (§ 76 Abs 3 Gem-VBG). Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger sind in Zukunft zu 55 % (bisher

60 %) anrechenbar, werden aber ebenfalls mit einer Höchstgrenze von sechs Jahren je Kind bzw pflegebedürftiger Person versehen (§ 76 Abs 3a Gem-VBG).

Zu Z 15:

Fachkräfte in Gemeindebibliotheken in der Entlohnungsgruppe d sollen ebenfalls befördert werden können, eine entsprechende Einigung der Dienstnehmer- und Dienstgebervertretungen wird im § 79 berücksichtigt.

Zu Z 17:

In der Praxis sind Unklarheiten über den Zeitpunkt entstanden, ab dem ein Fahrtkostenzuschuss gebührt, daher wird hier klargestellt, dass diese Nebengebühr erstmals für jenen Monat gebührt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Zu Z 19:

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die „Abfertigung neu“ sind einige Unklarheiten aufgetreten, die gesetzlich klargestellt werden sollen. In den 2 bis 5 werden lediglich Zitate aktualisiert und redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. In der Z 1 wird zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten genau definiert, welche Leistungen zur Bemessungsgrundlage zählen. Ergänzt werden hier die Sonderzahlungen und die Urlaubsentschädigung.

Zu Z 21:

Die Gesetzeszitate werden aktualisiert, das AIVG, auf das erstmals im § 120a verwiesen wird, ist neu in der Aufzählung vorgesehen.

Zu Z 22.1:

Anlässlich der Neuordnung der Grundausbildung für Gemeindebedienstete wurde in einer Übergangsbestimmung angeordnet, dass Bedienstete, die am 1. September 2014 bereits eine Ausbildung nach den bis dahin geltenden Bestimmungen begonnen hatten, diese weiterhin fortsetzen können. In diesem Übergangsrecht soll nun ergänzt werden, dass ebenso wie in der „Grundausbildung neu“ Bedienstete des Fachdienstes die Fächer „Verwaltungsverfahren“ und „Österreichisches Verfassungsrecht“ in zwei mündlichen Einzelprüfungen absolvieren können.

Zu Z 22.2:

Die mit der Ruhepausenregelung in Zusammenhang stehende Änderung soll rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 wirksam werden. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein solches rückwirkendes Inkrafttreten bestehen nicht, da nicht in bestehende Rechtspositionen eingegriffen wird.

Für die Änderungen im Zusammenhang mit dem Vorrückungstichtag (§ 76 Abs 2 bis 4) und für die Aktualisierung der Gesetzeszitate (§ 127 Abs 1) ist der Jahreswechsel als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen. Grund dafür ist zum einen, dass geänderte Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten nicht rückwirkend in Kraft treten sollten, und zum anderen, dass § 127 auch mit dem am 3. Oktober 2018 vom Salzburger Landtag beschlossenen Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 geändert wird, dessen Kundmachung vor einer neuerlichen Änderung abgewartet werden soll.

Die Neuregelung der Dienstfreistellung in Kindergärten während der Osterferien soll erst mit 1. Mai 2019, dh erst für die Osterferien des Jahres 2020, wirksam werden.

Zu Art II.

Mit der im Art I Z 7 vorgeschlagenen Änderung werden Urlaubs- bzw Dienstfreistellungsregelungen für den Gemeindedienst vorgeschlagen, die von § 22 Abs 6 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 abweichen. Da für § 22 Abs 2 bis 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 bereits jetzt eine eigenständige Regelung für Vertragsbedienstete der Gemeinden besteht, entfällt mit der nunmehr vorgesehenen abweichenden Urlaubsregelung auch der letzte Anwendungsbereich des § 22 in den Gemeinden, so dass im Abs 1 der Anwendungsbereich der Abs 2 bis 6 auf Bedienstete des Landes und der Stadt Salzburg eingeschränkt wird. Ergänzend wird klargestellt, dass die im § 23 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthaltenen Bestimmungen über Vorbereitungszeit, Freistellung für die Kindergartenleitung und Fortbildung ergänzend zu den sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen weiterhin für Bedienstete des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden gelten sollen. Eine Änderung des Anwendungsbereiches des § 23 wird durch diese Klarstellung nicht bewirkt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Novelle Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

Ersatz der Grundausbildung

§ 12b

- (1) Die Grundausbildung wird ersetzt:
1. durch eine Dienstprüfung, die nach Vorschriften des Bundes oder eines Landes für eine vergleichbare Verwendung vorgesehen ist oder war und deren erfolgreiche Ablegung von der oder dem Vertragsbediensteten nachzuweisen ist;
 2. durch Erfüllung der Einreichungserfordernisse gemäß den §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3 oder 3 Abs 5 der Anlage für den entsprechenden Dienstzweig.

(2)

Ausbildungslehrgänge

§ 12c

(1) bis (8)

Ersatz der Grundausbildung

§ 12b

- (1) Die Grundausbildung wird ersetzt:
1. durch die erfolgreiche Absolvierung einer dienstlichen Ausbildung des Bundes oder eines Landes,
 - a) die für eine vergleichbare Verwendung im Verwaltungsdienst vorgesehen ist oder war und
 - b) bei der die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht (einschließlich des Rechts der Europäischen Union)“ „Verwaltungsverfahrensrecht“ und „Dienstrecht“ in einem Umfang von zumindest je zwei Tagen in einer Lehrveranstaltung unterrichtet worden sind und Gegenstand einer Prüfung waren;
 2. durch Erfüllung der Einreichungserfordernisse gemäß den §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3 oder 3 Abs 5 der Anlage für die entsprechende Verwendung.

(2)

Ausbildungslehrgänge

§ 12c

(1) bis (8)

(9) Auf die Entschädigung der Vortragenden findet § 12e Abs 8 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe der Entschädigung je Vortragseinheit von 45 Minuten festzulegen ist und bei der Festlegung auf den mit der Vortragstätigkeit verbundenen Aufwand einschließlich der An- und Abreise zum bzw vom Vortragsort Bedacht zu nehmen ist.

Dienstort und Dienstzuteilung**§ 13**

(1)

(2) Eine Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Dienstortes kann im dienstlichen Interesse und höchstens für die Dauer von 90 Tagen angeordnet werden. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Dienstzuteilung ist nur zulässig, wenn

Z 1 und 2

(3)

Dienstplan**§ 29**

(1)

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit der Vertragsbediensteten beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Stunden und bei Teilbeschäftigung das gemäß den §§ 10 Abs 2 Z 3 oder 37 festgelegte Zeitausmaß. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden bzw das festgelegte Zeitausmaß je Woche zu betragen. Das Ausmaß der höchstzulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen.

(3) bis (6)

Ruhepausen**§ 32**

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

Dienstort und Dienstzuteilung**§ 13**

(1)

(2) Eine Dienstzuteilung zu einer Dienststelle außerhalb des Dienstortes kann im dienstlichen Interesse und höchstens für die Dauer von 90 Tagen im Kalenderjahr angeordnet werden. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Dienstzuteilung ist nur zulässig, wenn

Z 1 und 2

(3)

Dienstplan**§ 29**

(1)

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit der Vertragsbediensteten beträgt bei Vollbeschäftigung 40 Stunden und bei Teilbeschäftigung das gemäß den §§ 10 Abs 2 Z 3 oder 37 festgelegte Zeitausmaß. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden bzw das festgelegte Zeitausmaß je Woche zu betragen. Das Ausmaß der höchstzulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes ist im Dienstplan festzulegen. Mit der oder dem Vertragsbediensteten kann vereinbart werden, dass anstelle einer Unterschreitung der Wochendienstzeit eine Dienstfreistellung gewährt wird; im Kalenderjahr ist auch in diesem Fall durchschnittlich die regelmäßige Wochendienstzeit zu leisten.

(3) bis (6)

Ruhepausen**§ 32**

(1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

(2) Ruhepausen zählen nicht zur Dienstzeit. In Dienstplänen und sonstigen dienstrechtlichen Regelungen können davon abweichende, für die Bediensteten

günstigere Festlegungen und Bewertungen für Ruhepausen, insbesondere auch für die Mittagspause, getroffen werden.

Bildungsteilzeit

§ 37b

(1) Vertragsbedienstete können schriftlich eine Herabsetzung der Wochen- dienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbe- schäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit), wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat.

(2) bis (5)

Bildungsteilzeit

§ 37b

(1) Vertragsbedienstete können zu Bildungszwecken schriftlich eine Herab- setzung der Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren (Bildungsteilzeit). Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,
2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.

(2) bis (5)

Dienstfreistellung in Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 38a

(1) Für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD, die in einer Ein- richtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eingesetzt werden, gelten zu- sätzlich folgende Bestimmungen:

1. Alle Vertragsbediensteten sind vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt, so- wie am Karfreitag dienstfrei gestellt.
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/2018 begründet worden ist und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen gemäß § 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 tätig waren, sind über Z 1 hinaus vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern vom Dienst freigestellt.
3. Vertragsbediensteten, mit denen binnen drei Jahren nach dem Inkrafttre- ten des Gesetzes LGBl Nr/2018 ein diesem Gesetz unterliegendes Dienstverhältnis neu begründet wird, sind die in der Z 2 vorgesehenen zusätzlichen Freistellungstage zu gewähren, wenn sie im Zeitpunkt des

**Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete
mit Behinderung**

§ 39

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 38 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;

Z 2 bis 4

(2) und (3)

Erholungsurlaub bei Fünftageweche

§ 40

(1)

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. § 38 Abs. 5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Verbrauch des Erholungsurlaubs

§ 42

(1) und (2)

Inkrafttretens in einem Dienstverhältnis standen, das Dienstfreistellungen in einem der Z 2 vergleichbaren Umfang (Oster- und Weihnachtsferien) eingeräumt hat.

Wird die Kinderbetreuungseinrichtung an den Freistellungstagen offengehalten, ist die gearbeitete Zeit im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen.

(2) Für Helferinnen und Helfer (§ 19 Abs 1 Z 5 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007) gilt Abs 1 mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Freistellung aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit bestimmt.

**Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete
mit Behinderung**

§ 39

(1) Vertragsbedienstete haben Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß § 38 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresentschädigungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;

Z 2 bis 4

(2) und (3)

Erholungsurlaub bei Fünftageweche

§ 40

(1)

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. § 38 Abs 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Verbrauch des Erholungsurlaubs

§ 42

(1) und (2)

(3) Bei Vertragsbediensteten, die in einer Einrichtung zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 1 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 eingesetzt werden, kommen für den Verbrauch des Erholungsurlaubes grundsätzlich die Schließzeiten im Sommer oder die sonst

Sonderurlaub**§ 49**

(1) Vertragsbediensteten kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) und (3)

Bildungskarenz**§ 54**

(1) Mit Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis bereits ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, kann ein Karenzurlaub zu Bildungszwecken (Bildungskarenz) vereinbart werden, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens drei Monate und darf höchstens ein Jahr betragen. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach der Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

(2)

Zulagen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD**§ 73**

(1) bis (3)

Besoldungsdienstalter**§ 76**

(1)

betriebsfreien Tage in Betracht.

Sonderurlaub**§ 49**

(1) Vertragsbediensteten kann auf ihr Ansuchen oder von Amts wegen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) und (3)

Bildungskarenz**§ 54**

(1) Vertragsbedienstete können einen Karenzurlaub zu Bildungszwecken (Bildungskarenz) vereinbaren, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens drei Monate und darf höchstens ein Jahr betragen. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist

1. eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten, wenn die angestrebte Ausbildung einen höheren Arbeitserfolg der oder des Vertragsbediensteten erwarten lässt,
2. in sonstigen Fällen eine Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens drei Jahren.

Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach der Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

(2)

Zulagen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas KD**§ 73**

(1) und (2)

(2a) Die Zulagen gemäß Abs 1 oder Abs 2 gebühren auch Vertragsbediensteten, die Bezieherinnen oder Bezieher solcher Zulagen durchgehend an mindestens 21 aufeinander folgenden Kalendertagen vertreten.

(3)

Besoldungsdienstalter**§ 76**

(1)

(2) Als Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit sind Zeiten zu 100 % anrechenbar, wenn sie eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz annähernd unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

(3) Als dienstverwandte Zeiten sind Zeiträume zu 60 % anrechenbar,

1. wenn auf Grund der während dieser Zeit nach der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht (mit Ausnahme der im Abs 4 genannten Ausbildungszeiten) zeitlich überwiegend ausgeübten Tätigkeit auf Grund der erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse oder Fertigkeiten ein höherer Arbeitserfolg zu erwarten ist oder
2. in denen sich die oder der Vertragsbedienstete ausschließlich oder überwiegend der Pflege und Erziehung eines Kindes im Sinn des § 50 Abs 4 Z 1 oder der Pflege von Personen im Sinn des § 53 Abs 1 gewidmet hat.

(4) Eine mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes gemäß Abs 2 und 3 ist nicht zulässig. Einschlägige Berufstätigkeiten (Abs 2), die nicht eine Universitäts-, Fachhochschul-, Schul-, Lehr- oder sonstige, zumindest einjährige Berufsausbildung voraussetzen, dürfen maximal mit fünf Jahren angerechnet werden. Ausgeschlossen von einer Anrechnung gemäß Abs 2 und Abs 3 Z 1 sind Studien-, Schul-, Lehr- und Praktikumszeiten. Zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiten auf jeweils volle Monate aufgerundet werden.

(5)

Allgemeine Bestimmungen über Beförderungen

§ 79

(1) bis (3)

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe d können bei Vorliegen folgender Verwendungen oder Ausbildungen befördert werden:

Z 1 bis 5

(3) bis (7)

(2) Als Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit sind Zeiten zu 100 % anrechenbar, wenn sie eine fachliche Erfahrung vermitteln, durch die eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz nur in einem sehr geringen Ausmaß erforderlich ist. Einschlägige Berufstätigkeiten, die nicht eine Universitäts-, Fachhochschul-, Schul-, Lehr- oder sonstige, zumindest einjährige Berufsausbildung voraussetzen, dürfen maximal mit fünf Jahren angerechnet werden.

(3) Als dienstverwandte Zeiten sind Zeiträume zu 55 % anrechenbar, wenn auf Grund der während dieser Zeit nach der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht zeitlich überwiegend ausgeübten Tätigkeit auf Grund der erworbenen Erfahrungen, Kenntnisse oder Fertigkeiten ein höherer Arbeitserfolg zu erwarten oder ein sonstiger Nutzen für die Verwendung des Vertragsbediensteten zu erwarten ist. Dabei dürfen als Schulzeiten nur maximal fünf Jahre, als Lehrzeiten nur maximal vier Jahre, als Zeit eines Hochschulstudiums nur maximal fünf Jahre, als Zeit eines Fachhochschulstudiums nur maximal vier Jahre und als Zeit eines Grundwehr- oder Zivildienstes mit maximal einem Jahr angerechnet werden;

(3a) Zeiten, in denen sich die oder der Vertragsbedienstete ausschließlich oder überwiegend der Pflege und Erziehung eines Kindes im Sinn des § 50 Abs 4 Z 1 oder der Pflege von Personen im Sinn des § 53 Abs 1 gewidmet hat, gelten als dienstverwandte Zeiten im Sinn des Abs 3, wobei für jedes Kind bzw jede gepflegte Person maximal sechs Jahre angerechnet werden können.

(4) Eine mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes gemäß Abs 2, 3 und 3a ist nicht zulässig. Zur vereinfachten Berechnung können die anrechenbaren Zeiten auf jeweils volle Monate aufgerundet werden.

(5)

Allgemeine Bestimmungen über Beförderungen

§ 79

(1) bis (3)

(4) Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe d können bei Vorliegen folgender Verwendungen oder Ausbildungen befördert werden:

Z 1 bis 3

3a. Verwendung als Fachkraft in einer Gemeindebibliothek und erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung für Bibliotheksbedienstete;

Z 4 und 5

Mehrleistungszulage**§ 97**

(1)

(2) Die Zulage gemäß Abs Z 1 erster Fall gebührt auch Vertragsbediensteten, die Bezieherinnen oder Bezieher einer solchen Zulage durchgehend zumindest 21 Tage vertreten.

(3) .

Fahrtkostenzuschuss**§ 103**

(1) und (2)

(3) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung, § 90 Abs 4 und 5 finden auf diesen Anwendung.

(4)

Abfertigung**§ 120**

(1)

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn Z 1 bis 7

8. das Dienstverhältnis gemäß § 114 Abs. 1 Z 2, 3 oder 6 endet.

(3) bis (12)

Betriebliche Mitarbeitervorsorge**§ 120a**

Auf Vertragsbedienstete, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Eignungsausbildung und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Entgelt im Sinn des § 6 Abs 1 BMSVG ist das Monatsentgelt gemäß § 61 Abs 1, der Ausbildungsbeitrag gemäß § 6 Abs 2 oder die gewährte

(3) bis (7)

Mehrleistungszulage**§ 97**

(1)

(2) Die Zulage gemäß Abs 1 Z 1 erster Fall gebührt auch Vertragsbediensteten, die Bezieherinnen oder Bezieher einer solchen Zulage durchgehend zumindest 21 Tage vertreten.

(3)

Fahrtkostenzuschuss**§ 103**

(1) und (2)

(3) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt erstmals für den Monat der Antragstellung und gilt als pauschalierte Aufwandsentschädigung. § 90 Abs 4 und 5 finden Anwendung.

(4)

Abfertigung**§ 120**

(1)

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn Z 1 bis 7

8. das Dienstverhältnis gemäß § 114 Abs 1 Z 4 endet.

(3) bis (12)

Betriebliche Mitarbeitervorsorge**§ 120a**

Auf Vertragsbedienstete und Lehrlinge, deren Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bemessungsgrundlage für den Beitrag gemäß § 6 Abs 1 BMSVG ist ausschließlich das Monatseinkommen gemäß § 61 Abs 1, die Sonderzahlungen gemäß § 61 Abs 3, Entschädigungen gemäß § 47 und die ge-

monatliche Lehrlingsentschädigung.

2. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeiter-vorsorgekasse für Vertragsbedienstete, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Eignungsausbildung und Lehrlinge durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen.
3. An Stelle des § 7 Abs 4 und 5 BMSVG gelten folgende Bestimmungen:
 „(4) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs hat die/der Vertragsbedienstete oder die/der ehemalige Vertragsbedienstete, soweit diese(r) bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezugs abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt hat, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 KBGG.
 (5) Für die Dauer einer Bildungskarenz, einer gänzlichen Dienstfreistellung oder einer Teilbeschäftigung nach den §§ 54 oder 54a hat die/der Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 KBGG.“
4. § 7 Abs 6 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rückgeforderten Beiträge an den Träger der Beitragskosten zu überweisen sind.
5. Die §§ 1, 5, 6 Abs 2, 3 und 5, 9 Abs 1, 10 und 11 Abs 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.

**Eigener Wirkungsbereich, aufsichtsbehördliche Genehmigung;
Rückwirkung von Verordnungen**

§ 126

(1) bis (4)

(5) Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf bei anderen als den auf § 83 gestützten Verordnungen drei Monate nicht überschreiten.

Verweisungen auf Bundesrecht

währte monatliche Lehrlingsentschädigung. Andere Leistungen des Dienstgebers sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

2. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Mitarbeiter-vorsorgekasse für Vertragsbedienstete und Lehrlinge durch die Gemeindevertretung mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen.
3. An Stelle des § 7 Abs 5, 6 und 6a BMSVG gelten folgende Bestimmungen:
 a) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges haben Vertragsbedienstete bzw ehemalige Vertragsbedienstete, soweit sie bei Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges abgesehen vom Geschlecht die Anspruchsvoraussetzungen für Wochengeld gemäß § 162 ASVG (fiktiv) erfüllt haben, Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG.
 b) Für die Dauer einer Pflege- oder Bildungskarenz oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 55a (Familienhospizfreistellung) haben Vertragsbedienstete Anspruch auf eine Beitragsleistung in Höhe von 1,53 % der Bemessungsgrundlage in Höhe des bezogenen Weiterbildungsgeldes nach dem AIVG bzw in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes nach dem KBGG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 53/2016.
 Diese Ansprüche richten sich an den Dienstgeber, soweit nicht Dritte gesetzlich zur Anspruchserfüllung verpflichtet sind.
4. § 7 Abs 7 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die rückgeforderten Beiträge an den Träger der Beitragskosten zu überweisen sind.
5. § 1, § 5, § 6 Abs 2, 3 und 5, § 9, § 10 und § 11 Abs 4 BMSVG sind nicht anzuwenden.

**Eigener Wirkungsbereich, aufsichtsbehördliche Genehmigung;
Rückwirkung von Verordnungen**

§ 126

(1) bis (4)

(5) Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Der Zeitraum der Rückwirkung darf bei anderen als den auf § 78 gestützten Verordnungen drei Monate nicht überschreiten.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 127

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als auf die zitierte Stammfassung bzw die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließlich erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 179/2013;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
4. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
5. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 137/2013;
7. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 147/2013;
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
9. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl Nr 184/2013;
11. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 75/2013;
12. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 185/2013;
13. Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdiensten (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
14. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 57/2013;

§ 127

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 30/2018;
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683; Gesetz BGBl I Nr 126/2017;
5. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974; Gesetz BGBl I Nr 104/2017;
6. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976; Gesetz BGBl I Nr 42/2012;
7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
9. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
10. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
11. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
12. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG), BGBl I Nr 68/1997; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
14. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl

15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400; Gesetz BGBl I Nr 156/2013;
16. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 79/2013;
17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
18. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 147/2013;
19. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl I Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 172/2013;
20. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 185/2013;
21. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 125/2013 und Kundmachung BGBl I Nr 202/2013;
22. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Gesetz BGBl I Nr 138/2010;
23. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 197/2013;
24. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 181/2012;
25. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl Nr 27/1964; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
26. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 25/2009;
27. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 197/2013;
28. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 89/2012;
29. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 81/2013;
30. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 24/2013;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 153/2009;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 50/2013;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr I Nr 16/2018;
16. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993; Gesetz BGBl I Nr 31/2018;
17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
18. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
19. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl Nr 154/2001; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
20. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
21. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994); BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
22. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
23. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;
24. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
25. Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl I Nr 162/2015; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
26. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992; Gesetz BGBl I Nr 25/2009;
27. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
28. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997; Gesetz BGBl I Nr 40/2017;
29. Kriegspopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
30. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
31. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
32. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
33. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221; Gesetz BGBl I Nr

- 138/2013;
34. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 71/2013;
 35. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 184/2013;
 36. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 77/2013;
 37. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 116/2013;
 38. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 195/2013;
 39. Theaterarbeitsgesetz, BGBl I Nr 100/2010; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
 40. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 176/2013;
 41. (entfallen auf Grund LGBl Nr 50/2014)!
 42. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 138/2013;
 43. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 181/2012;
 44. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; Gesetz BGBl Nr 417/1975;
 45. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 70/2002;
 46. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 30/2012;
 47. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 163/2013;
 48. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Gesetz BGBl I Nr 33/2013.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 51/2010

§ 130

(1) bis (6)

(7) Auf Vertragsbedienstete, die zu dem im Abs 6 Z 1 bestimmten Zeitpunkt bereits eine Grundausbildung nach der bisher geltenden Rechtslage begonnen haben, findet § 12 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter Anwendung. Vertragsbedienstete, die eine solche nicht erfolgreich beenden oder abbrechen, können zu einer Grundausbildung nach den §§ 12 ff nur mit

- 126/2017;
34. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947; Gesetz BGBl I Nr 152/2017;
 35. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
 36. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 70/2018;
 37. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
 38. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;
 39. Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr 120; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
 40. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989; Gesetz BGBl I Nr 162/2015;
 41. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
 42. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948; BGBl Nr 28/1951;
 43. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417; Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
 44. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
 45. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
 46. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982; Kundmachung BGBl I Nr 33/2018.

[(2) vgl Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018]

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 51/2010

§ 130

(1) bis (6)

(7) Auf Vertragsbedienstete, die zu dem im Abs 6 Z 1 bestimmten Zeitpunkt bereits eine Grundausbildung nach der bisher geltenden Rechtslage begonnen haben, findet § 12 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass Vertragsbedienstete des Verwaltungsfachdienstes in den Gegenständen „Österreichisches Verfassungsrecht“ und

der Maßgabe zugelassen werden, dass die Teilnahme an den Lehrgängen oder Prüfungen nicht als Dienstverrichtung gilt, wenn nicht ausnahmsweise mit der Gemeinde anders vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass der Abbruch oder die nicht erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung auf schwerwiegende familiäre Gründe, wie Schwangerschaft, Beschäftigungsverbote, Mutterschaftskarenz oder Karenzurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung zurückzuführen ist.

(8) bis (10)

Entlohnungsschema HD

Einreihungserfordernisse

§ 6

Für die Einreihung von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II gelten folgende Einreihungserfordernisse:

Entlohnungsgruppe	Erfordernisse:
-------------------	----------------

„Verwaltungsverfahrenrecht“ jeweils Einzelprüfungen zu absolvieren haben. Vertragsbedienstete, die eine solche nicht erfolgreich beenden oder abbrechen, können zu einer Grundausbildung nach den §§ 12 ff nur mit der Maßgabe zugelassen werden, dass die Teilnahme an den Lehrgängen oder Prüfungen nicht als Dienstverrichtung gilt, wenn nicht ausnahmsweise mit der Gemeinde anders vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung hat zur Voraussetzung, dass der Abbruch oder die nicht erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung auf schwerwiegende familiäre Gründe, wie Schwangerschaft, Beschäftigungsverbote, Mutterschaftskarenz oder Karenzurlaub zum Zweck der Kinderbetreuung zurückzuführen ist.

(8) bis (10)

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten in Kraft:

1. § 32 Abs 2 mit 1. Jänner 2002;
2. die §§ 76 Abs 2 bis 4 und 127 Abs 1 mit 1. Jänner 2019;
3. § 120a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
4. die §§ 38a und 42 Abs 3 mit 1. Mai 2019;
5. die §§ 12b Abs 1, 12c Abs 9, 13 Abs 2, 29 Abs 2, 37b Abs 1, 39 Abs 1, 40 Abs 2, 49 Abs 1, 54 Abs 1, 73 Abs 2a, 79 Abs 4, 97 Abs 2, 103 Abs 3, 120 Abs 2, 126 Abs 5 sowie § 6 der Anlage mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

Entlohnungsschema HD

Einreihungserfordernisse

§ 6

Für die Einreihung von Vertragsbediensteten in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas HD gelten folgende Einreihungserfordernisse:

Entlohnungsgruppe	Erfordernisse:
-------------------	----------------

- p1
- Abgeschlossener Lehrberuf und
1. (Werks-)Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie überwiegende Verwendung im erlernten Beruf und Ausübung einer Leitungsfunktion oder Verwendung in einer besonders qualifizierten Funktion;
 2. Verwendung im erlernten Lehrberuf und Leitung eines Bauhofes mit zumindest vier unterstellten Mitarbeiter(innen), von denen zumindest drei Personen in die Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind; oder
 3. Verwendung als qualifizierte(r) Fachelektroniker(in), Elektrotechniker(in) oder technische(r) Sicherheitsbeauftragte(r) in Krankenanstalten.

- p2
1. Abgeschlossener Lehrberuf und
 - a) erfolgreiche Ablegung der (Werks-)Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie eine Verwendung im erlernten Lehrberuf zumindest im Ausmaß von 25 % der Dienstzeit oder
 - b) überwiegende Verwendung im erlernten Lehrberuf und Tätigkeit als Vorarbeiter(in), der bzw dem zumindest drei Bedienstete unterstellt sind; oder
 2. zwei abgeschlossene Lehrberufe und überwiegende Verwendung in beiden Berufen.
- Nach einer mindestens siebenjährigen, ununterbrochenen Verwendung in der Entlohnungsgruppe p3 im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Vertragsbediensteten, die sich durch gute Leistungen auszeichnen und die einen Lehrberuf abgeschlossen haben, in welchem sie als Facharbeiter(innen) überwiegend verwendet werden, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p2 erfolgen. § 82 Abs 3 gilt sinngemäß. Gleiches gilt nach einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Verwendung, wenn die oder der Bedienstete im erlernten Beruf zumindest regelmäßig verwendet wird.

- p1
- Abgeschlossener Lehrberuf und
1. (Werks-)Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie überwiegende Verwendung im erlernten Beruf und Ausübung einer Leitungsfunktion oder Verwendung in einer besonders qualifizierten Funktion;
 2. Verwendung im erlernten Lehrberuf und Leitung eines Bauhofes mit zumindest vier unterstellten Mitarbeiter(innen), von denen zumindest drei Personen in die Entlohnungsgruppe p3 oder höher gereiht sind; oder
 3. Verwendung als qualifizierte(r) Fachelektroniker(in), Elektrotechniker(in) oder technische(r) Sicherheitsbeauftragte(r) in Krankenanstalten.

- p2
1. Abgeschlossener Lehrberuf und
 - a) erfolgreiche Ablegung der (Werks-)Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie eine Verwendung im erlernten Lehrberuf zumindest im Ausmaß von 25 % der Dienstzeit oder
 - b) überwiegende Verwendung im erlernten Lehrberuf und Tätigkeit als Vorarbeiter(in), der bzw dem zumindest drei Bedienstete unterstellt sind; oder
 2. zwei abgeschlossene Lehrberufe und überwiegende Verwendung in beiden Berufen.
- Nach einer mindestens siebenjährigen, ununterbrochenen Verwendung in der Entlohnungsgruppe p3 im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Vertragsbediensteten, die sich durch gute Leistungen auszeichnen und die einen Lehrberuf abgeschlossen haben, in welchem sie als Facharbeiter(innen) überwiegend verwendet werden, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p2 erfolgen. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß. Gleiches gilt nach einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Verwendung, wenn die oder der Bedienstete im erlernten Beruf zumindest regelmäßig verwendet wird.

p3

Abgeschlossener Lehrberuf, welcher für die vorgesehene Verwendung möglichst von Vorteil sein sollte, und

1. zumindest teilweise Verwendung als Facharbeiter(in) in diesem Beruf;
2. Verwendung als Führer(in) von Spezialfahrzeugen (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze);
3. überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker(in), wenn für die Tätigkeit ein Führerschein der Gruppe C erforderlich ist und ein Kraftfahrzeug mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gelenkt wird;
4. überwiegende Verwendung als Straßenwärter(in) mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst; oder
5. Verwendung als Badewartpersonal und Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung über die nach dem Bäderhygienegesetz erforderlichen Kenntnisse und Bestätigung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung über das Vorliegen dieser Kenntnisse.

Nach einer mindestens siebzehnjährigen, ununterbrochenen Verwendung in der Entlohnungsgruppe p4 als Pflegehilfskraft im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Vertragsbediensteten, die sich durch gute Leistungen auszeichnen, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p3 erfolgen. § 82 Abs 3 gilt sinngemäß.

p4

1. Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet;
2. Verwendung als Reinigungskraft, die im erheblichen Ausmaß (dh mindestens 25 % der Tätigkeit) zu anderen Tätigkeiten (zB Garten-, Servier-, Haushaltsarbeiten) herangezogen wird; oder
3. Verwendung als Pflegehilfskraft in Altenheimen.

p3

Abgeschlossener Lehrberuf, welcher für die vorgesehene Verwendung möglichst von Vorteil sein sollte, und

1. zumindest teilweise Verwendung als Facharbeiter(in) in diesem Beruf;
2. Verwendung als Führer(in) von Spezialfahrzeugen (zB Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze);
3. überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker(in), wenn für die Tätigkeit ein Führerschein der Gruppe C erforderlich ist und ein Kraftfahrzeug mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t gelenkt wird;
4. überwiegende Verwendung als Straßenwärter(in) mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst; oder
5. Verwendung als Badewartpersonal und Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung über die nach dem Bäderhygienegesetz erforderlichen Kenntnisse und Bestätigung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung über das Vorliegen dieser Kenntnisse.

Nach einer mindestens siebzehnjährigen, ununterbrochenen Verwendung in der Entlohnungsgruppe p4 als Pflegehilfskraft im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Vertragsbediensteten, die sich durch gute Leistungen auszeichnen, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p3 erfolgen. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß.

p4

1. Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet;
2. Verwendung als Reinigungskraft, die im erheblichen Ausmaß (dh mindestens 25 % der Tätigkeit) zu anderen Tätigkeiten (zB Garten-, Servier-, Haushaltsarbeiten) herangezogen wird; oder
3. Verwendung als Pflegehilfskraft in Altenheimen.

Nach einer mindestens siebenjährigen, ununterbrochenen Verwendung im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Reinigungskräften in der Entlohnungsgruppe p5, die sich durch gute Leistungen auszeichnen, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p4 erfolgen. § 82 Abs 3 gilt sinngemäß.

p5 Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernete(r) Arbeiter(in).

Nach einer mindestens siebenjährigen, ununterbrochenen Verwendung im Dienst der betreffenden Gemeinde kann bei Reinigungskräften in der Entlohnungsgruppe p5, die sich durch gute Leistungen auszeichnen, auf Antrag eine Überstellung in die Entlohnungsgruppe p4 erfolgen. § 79 Abs 6 gilt sinngemäß.

p5 Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernete(r) Arbeiter(in).

Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007

Geltende Fassung

Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 22

(1) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden gelten die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 2 bis 6, der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und des § 23. Die Abs 2 bis 5 und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten.

(2) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 22

(1) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Stadt Salzburg gelten die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 2 bis 6 und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen. Die Abs 2 bis 5 und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten. Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden gilt § 23.

(2) bis (6)

§ 72

(1) bis (6)

§ 72

(1) bis (6)

(7) § 22 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt mit 1. Mai 2019 in Kraft.